

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 05. September 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.09.2016*
- Seite 2:** *Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde*
- Seite 6:** *1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 6:** *1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 7:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 14. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 13.09.2016

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 13.09.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung eines neuen beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für das beratende Mitglied "Kreisrat der Lehrkräfte"
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.07.2016 - öffentlicher Teil
5. Informationen
 - 5.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen
 - 7.1 Beitragsfreie Kitas
AF/558/2016
8. Anträge
9. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016
BR/567/2016
10. Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2016
BV/573/2016

11. Sachstand der Überarbeitung der Leistungs-, Qualitäts-, und Entgeltvereinbarung (LQEV)

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.07.2016 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 02.09.2016

Im Benehmen:

gez. Frank Bretsch
Ausschussvorsitzendergez. Dietmar Schulze
Landrat**NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG
DES ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71
vom 10. August 2016

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 27. Juli 2016 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 10. August 2016

gez. Dietmar Schulze

II.

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf der Sitzung am 27.07.2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden des Landkreises Uckermark
 - Flieth-Stegelitz für die bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg
 - Gerswalde
 - Mittenwalde
 - Temmen-Ringenwalde für die bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz
 - Boitzenburger Land für den Ortsteil Haßleben, und
 - Stadt Templin für den Ortsteil Petznick.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Gerswalde".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerswalde.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung.
- (5) Er führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet "Abwasserzweckverband Gerswalde".
- (6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet:
 - der bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg der Gemeinde Flieth-Stegelitz
 - der Gemeinde Gerswalde
 - der Gemeinde Mittenwalde
 - der bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz der Gemeinde Temmen-Ringenwalde

- des Ortsteiles Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land und
- des Ortsteiles Petznick der Stadt Templin
(Verbandsgebiet).

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und –behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) planen, errichten, betreiben und unterhalten.
- (2) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücken, Rechten und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso eventuell Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband übernimmt die bis zu seiner Gründung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen.
Jedes Verbandsmitglied entsendet zunächst eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
Dabei werden amtsfreie und amtsangehörige Mitgliedsgemeinden durch ihre Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht einen anderen Bediensteten benennen. Sie können einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

Die amtsangehörigen Gemeinden entsenden eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Diese Vertretungspersonen sowie ihre Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sowie die Bediensteten des Amtes.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner des jeweiligen Verbandsgebietes zwei Stimmen. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.

Einwohner im Sinne dieser Satzung sind die im Verbandsgebiet hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.

Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz: 2
- Gemeinde Gerswalde: 8
- Gemeinde Mittenwalde: 2
- Gemeinde Temmen-Ringenwalde: 2
- Gemeinde Boitzenburger Land: 2
- Stadt Templin: 2.

Die Stimmzahl nach Satz 4 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zum 01.01. eines jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Maßgeblich sind jedoch immer die Festlegungen der Satzung.

Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Auch ein Hauptverwaltungsbeamter kann zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Den Vertretern in der Verbandsversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 5**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Für dringende Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Auf die Abkürzung muss in der Ladung hingewiesen werden. Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 8 Wochen vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes benannt werden.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen
- d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter
- e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Presse ist im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Verbandsversammlung.

Der Beschluss zur namentlichen Abstimmung auf einer Sitzung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

(3) Jeder Vertretungsperson ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Der Aufsichtsbehörde und den Gästen kann in der Sitzung das Wort erteilt werden.

Anträge können alle Vertretungspersonen der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher stellen.

(5) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Vertretern der Mitgliedsgemeinden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6**Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher/Stellvertreter (Verbandsleitung)**

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsvorsteher jeweils für die Dauer von acht Jahren.

(2) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 7**Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
3. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
4. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom Verbandsvorsteher zu führen sind und die nur die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters benötigen, gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des laufenden Verkehrs, einschl. Personalangelegenheiten,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind (z.B. Heranziehen der Pflichten zu Beiträgen und Gebühren, Stundung von Forderungen, Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen),
- c) Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren,

- d) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 10.000 €,
- e) Auftragsvergabe bzw. Eingehen von verpflichtenden Verträgen bis 30.000 €.

(3) Nachfolgende Geschäfte sind ebenfalls vom Vorstandsvorsteher zu führen und benötigen nur die Unterschrift des Vorstandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters: der Abschluss von Verträgen für Versicherungen, für Rechtsberatung, für anwaltliche Vertretung, für Stromlieferung, zur mobilen Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet, mit Fremdeinleitern, zur eigenen Klärschlamm Entsorgung.

§ 8

Bedienstete

Neben den Beschäftigten im technischen Bereich kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beschäftigte im kaufmännischen Bereich hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten wird der Tarifvertrag öffentlicher Dienst in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.

§ 9

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können ganz oder teilweise auf die Verwaltung des Amtes Gerswalde übertragen werden. Darüber ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien abzuschließen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfes

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen.

Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Abs.2 der Verbandsatzung ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.

Die Verbandsmitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Sonstige Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Vorstandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im „Amtsblatt für die Stadt Templin“ bekanntgemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen des Zweckverbandes (Dienstgebäude), 17268 Gerswalde, Dorfmitte 14 A, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Dauer der Ersatzbekanntmachung beträgt 14 Tage. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie des in groben Zügen beschriebenen Inhaltes durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im amtlichen Aushangkasten der Stadt Templin, Ortsteil Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee - bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung muss 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

(5) Abweichend erfolgt bei verkürzter Ladungsfrist die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung durch den Vorstandsvorsteher in der Tageszeitung „Uckermark Kurier, Regionalausgabe Templiner Zeitung“. Die Bekanntmachung muss bei der verkürzten Ladungsfrist 3 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

§ 12

Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerswalde, den 28.07.2016

gez. A. Rutter
-Verbandsvorsteher-

**1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND
KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN)
VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2016 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

Absatz (3) c) wird wie folgt geändert:

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Templin, den 29.07.2016

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND
KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN)
VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2016 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

Absatz (3) c) wird wie folgt geändert:

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Templin, den 29.07.2016

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFE IN DER NOTFALLRETTUNG**

zwischen dem

Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat
Herrn Dietmar Schulze

und dem

Landkreis Barnim
vertreten durch den Landrat
Herrn Bodo Ihrke

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes und erfüllen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Um die erforderliche Hilfsfrist gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl. II S. 1) einhalten, den Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchführen und den Erfordernissen des § 1 Abs. 1, 3 LRDPV in Bezug auf die Nächstes-Fahrzeug-Strategie in der Notfallrettung und des Einsatzes des Notarztes, der den Einsatzort am schnellsten erreichen kann, entsprechen zu können, wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 3 LRDPV folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner beauftragen sich im Sinne des § 5 Abs. 2 GKGBbg gegenseitig mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgRettG.

§ 2 Gewährung der gegenseitigen Hilfe

(1) Gegenseitige Hilfe wird nach Maßgabe verfügbarer Rettungsmittel gewährt.

(2) Die Einbindung der Rettungsfahrzeuge erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 LRDPV.

(3) Der Landkreis Uckermark führt die Aufgabe der Notfallrettung in folgenden Orten des Landkreises Barnim durch:

1. Stadt Joachimsthal (Bahnhof Werbellinsee, Elsenau, Jägerberg, Kienhorst, Miechen, Barendicke, Feriendorf Grimnitzsee, Grimnitz, Joachimsthal, Leistenhaus),
2. Gemeinde Friedrichswalde (Friedrichswalde, Glambeck, Parlow, Pehlenbruch, Redernswalde, Schmelze),
3. Gemeinde Chorin (Brodowin, Buchholz, Parsteinwerder, Pehlitz, Senftenhütte, Senftenthal, Serwest, Weißensee, Zaun),
4. Gemeinde Ziethen (Albrechtshöhe, Försterei Groß-Ziethen, Groß-Ziethen, Klein Ziethen, Luisenfelde, Sperlingsherberge, Töpferberge),
5. Stadt Oderberg (Alte Försterei, Breitefenn, Kolonie Teufelsberg, Maienpfehl, Oderberg, Oderberg-Neuendorf, Steinlager),
6. Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Lunow, Lunower Dammhaus, Stolzenhagen, Vorwerk Steinberg),
7. Gemeinde Schorfheide (Döllner Heide, Klein Dölln),
8. Gemeinde Parsteinsee (Lüdersdorf, Parstein),
9. Gemeinde Althüttendorf (Althüttendorf, Neugrimnitz),
10. Autobahnabschnitte der BAB 11 (AS Joachimsthal bis AS Pflingstberg, AS Joachimsthal bis AS Chorin).

(4) Der Landkreis Barnim führt die Aufgabe der Notfallrettung in folgenden Orten des Landkreises Uckermark durch:

1. Stadt Angermünde (Bölkendorf, Gellmersdorf, Grumsin, Herzsprung, Lindenhof, Luisenthal, Neukünkendorf),
2. Stadt Templin (Döllnkrug, Groß Väter, Klein Dölln, Klein Väter, Wucker),
3. Amt Gerswalde (Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Hohenwalde, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Poratz, Ringenwalde).

§ 3 Einsatzgrundsätze

(1) Ist zusätzlich zum Rettungstransportwagen (RTW) ein notarztbesetztes Rettungsmittel alarmiert, hat die Besatzung des RTW vor der Beförderung des Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus grundsätzlich das Eintreffen des Not-

arztes an der Einsatzstelle abzuwarten. Hiervon kann nach direkter Rücksprache mit dem alarmierten Notarzt abgewichen werden, wenn

a) der Patient mit erheblichem Zeitgewinn gegenüber dem voraussichtlichen Beginn der notärztlichen Versorgung und ohne zusätzliche Gefährdung nach Maßgabe der im jeweiligen Landkreis geltenden Notkompetenzen durch die Beförderung einem geeigneten Krankenhaus zugeführt werden kann oder

b) der Notarzt für die Patientenversorgung nicht benötigt wird.

§ 4 Kosten

Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 5 Haftung

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 6 Datenaustausch

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass Veränderungen im Straßennetz (z.B. Umleitungen) oder von Straßennamen, soweit sie die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Bereiche betreffen, sowie in der Vorhaltung von Rettungsfahrzeugen unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Die Vertragsparteien gleichen jährlich ihre Daten über die durchgeführten Einsätze ab und überprüfen die im § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Bereiche.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Prenzlau, den 04.07.2016

Eberswalde, den 27.07.2016

für den Landkreis Uckermark

für den Landkreis Barnim

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bodo Ihrke
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter

gez. Carsten Bockhardt
1. Beigeordneter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau